

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
Fachgebiet Umweltrecht
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

Marktgemeinde Bad Erlach
z. H. des Bürgermeisters
Fabriksgasse 1
2822 Bad Erlach

WBW3-N-174/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Lageplan

E-Mail: umwelt.bhwb@noel.gv.at Fax: 02622/9025-41231 Internet: http://www.noe.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059650

Bezug	BearbeiterIn	00 26 22 / 9025	Durchwahl	Datum
-	Karpf Karin	41245	41245	24.04.2018

Betrifft
Stieleiche, Grundstück Nr. 454, KG Bad Erlach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die Stieleiche auf dem Grundstück Nr. 454 der KG Bad Erlach zum Naturdenkmal.

Der beiliegende mit einer Bezugsklausel versehene Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Auf Grund der Anregung der Marktgemeinde Bad Erlach, die Türkeneiche auf dem Grundstück Nr. 454 der KG Bad Erlach zum Naturdenkmal zu erklären, wurde das nachfolgende Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 26.02.2018 eingeholt:

„Türkeneiche (*Qercus robur*)

Die Stieleiche ist gemeinsam mit der recht ähnlichen Traubeneiche in Europa weit verbreitet und gilt mit der Buche als wichtigste Laubbaumart der Forstwirtschaft. Im

Freistand erreicht die Stieleiche stattliche Dimensionen, bis 35 m Höhe und 3 m Durchmesser und ein Alter von 800 Jahren. Das gegenständliche Exemplar hat einen Stammumfang von etwa 3,5 m (111 cm Durchmesser), etwa 20 m Kronendurchmesser und eine Höhe von etwa 25 m. Der Baum steht etwas erhöht an einem Weg in einer Hecke am Feldrain bzw. in der Wegböschung. Der Standort liegt auf den mäßig geneigten Ausläufern des Rosaliengebirges zum Steinfeld hin. Hier überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und die dahinter liegenden, steileren Bereiche des Rosaliengebirges sind bewaldet. Somit wird ein derart gestalteter Baum landschaftsprägend und unter diesem Baum wird man zum Verweilen und einer Rast eingeladen und kann den Blick auf das Ortsgebiet von Bad Erlach, das Steinfeld und die markanten Ausläufer der nördlich Kalkalpen (Schneeberg, Hohe Wand) richten.

Auf die kulturhistorische Bedeutung dieses Ortes bzw. Baumes wird im Antrag hingewiesen und eine entsprechende Gedenktafel steht am Wegrand in unmittelbarer Nähe.

Gutachten:

Die Türkeneiche (Quercus robur) stellt ein weitgehend unbeeinflusstes Naturgebilde dar, welches durch seine Eigenart in Wuchsform auf dem gegenständlichen Standort als selten bezeichnet wird. Dieser Baum ist aufgrund der Einsichtigkeit und der gewaltigen Dimension prägend für das Landschaftsbild und der Bericht des Antragstellers (Grundeigentümers Marktgemeinde Bad Erlach) und die Gedenktafel weisen auf eine kulturhistorische Bedeutung zurück bis ins Jahr 1683 hin. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden daher die Kriterien für ein Naturdenkmal erfüllt.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 13.04.2018 dazu ausgeführt, dass gegen das geplante Vorhaben kein Einwand erhoben wird.

Mit Schreiben vom 19.04.2018 hat die Marktgemeinde Bad Erlach bekannt gegeben, dass auf die Beantragung einer Entschädigung gemäß § 23 NÖ Naturschutzgesetz 2000 verzichtet wird.

Rechtlich führt die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt folgendes aus:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Die Entscheidung stützt sich auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 26.02.2018 und auf die zitierten Rechtsgrundlagen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung

der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Kennz. NÖ-UA-V-5576/001-2018
2. BH Wiener Neustadt - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann

Dr. R e g e r

